

Unter ähnlichen Einflüssen Frankreichs, wie die bava-
rische Republik erfuhr, erlitt auch die Schweiz in den
neuesten Zeiten eine Umbildung ihrer frühern Verfassung. —
Ein Bund, Anfangs gegen die Bedrückungen der Land-
voigte des Hauses Habsburg errichtet, wird in der Folge
zu dem bestimmtern Staatsvereine der Eidgenossenschaft
geründet, und behauptet sich in dem Besitze einer mühsam
errungenen Freiheit gegen die oft wiederkehrenden Angriffe des
Hauses Habsburg und gegen den kühnen Karl von
Burgund, der seine Macht längs des Rheinlaufes aus-
dehnen, und sie zu einem neuen burgundischen König-
reiche consolidiren wollte. Er verlor aber gegen die Ta-
pferkeit der Schweizer, deren Fußvolk in jenen Zeiten den
Ruf der Unüberwindlichkeit errungen hatte, die
Schlachten bei Granson am See von Neuchâtel (2
März 1476), bei Murten am Murtersee (22 Jul. 1476),
und bei Nancy (12 Jan. 1477). Die letzte Schlacht
kostete ihm das Leben.

Diese errungenen Siege verschafften den Eidgenossen den
Beitritt von Freyburg und Solothurn (1481), von
Basel und Schaffhausen (1501), und (1513) von Ap-
penzell. Ist wurde der Bund der Eidgenossen vollendet,
der dreizehn Cantone in einem genau verbundenen Fö-
derationsysteme in sich begriff. Auch Graubünd-
ten hatte sich (1498) an sie angeschlossen.

Als der ewige Landfriede Teutschland beruhigte, ver-
suchte es Maximilian 1, die Eidgenossen in den Schwäbi-
schen Bund zu ziehen. Sie verweigerten aber ihren Bei-
tritt, weil sie dadurch stillschweigend wieder in Abhängigkeit
von Teutschland und unter die Jurisdiction des Kammerge-
richts